



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Alle Sozialversicherungsträger
Österreichische Apothekerkammer
Österreichische Ärztekammer

Mag.^a Veronika Jakobs
T +43 (0) 1 / 711 32-3216
veronika.jakobs@sozialversicherung.at
ZI. RLVB-54.100/23 Jv

Österr. Ärztekammer
eingegangen

28. Dez. 2023

Zahl

Wien, 21. Dezember 2023

Betreff: Rezeptgebühr sowie Mindestbetrag für die Kostenbeteiligung für
Heilbehelfe und Hilfsmittel im Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rezeptgebühr wird im Jahr 2024 € 7,10 betragen.

Anbei übermitteln wir eine (von uns nicht in Druck gegebene) Information über die
Befreiung von der Rezeptgebühr für das Jahr 2024.

Der Mindestbetrag für den Kostenanteil der Versicherten bzw. des Versicherten bei
Gewährung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wird im Jahr 2024 € 40,40 betragen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Verena Kirchsteiger

Abteilungsleiter-Stellvertreterin

Beilage

Geschäftszeichen: '2023/96739'
Dokument: '54.100 Infoblatt Rezeptgebühr 2024.docx'

INFORMATION FÜR SOZIALVERSICHERTE

Unter bestimmten Voraussetzungen (bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit) bewilligt der Krankenversicherungsträger gemäß den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien eine

BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:

Ohne Antrag

- für Bezieherinnen bzw. Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.
Beispiele: Pension mit Ausgleichszulage
Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage


Die Rezeptgebührenbefreiung ist für die Ärztinnen bzw. die Ärzte bei Abfrage der e-card-Serverdaten ersichtlich.

- Für Patientinnen bzw. Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Auf Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger

- für Personen, deren monatliche Einkünfte
€ 1.217,96 für Alleinstehende,
€ 1.921,46 für Ehepaare
nicht übersteigen.
- für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte
€ 1.400,65 bei Alleinstehenden,
€ 2.209,68 bei Ehepaaren,
nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 187,93 hinzuzurechnen.
Leben im Familienverband der Versicherten bzw. des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen.

Nähere Auskünfte erteilt Ihr Krankenversicherungsträger.

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Dachverband der Sozialversicherungstraeger
	Datum/Zeit-UTC	2023-12-21T15:29:19+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter https://www.sozialversicherung.at/amtssignatur/ .
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	